

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Leasingschutz | Seite 1

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

## § 1 Allgemeines und Gegenstand der Versicherung

(1) Der Leasinggeber oder Versicherungsnehmer, bietet Ihren Kunden (Versicherte Person bzw. Leasingnehmer), die beim Leasinggeber/Versicherungsnehmer ein Fahrrad/E-Bike/Pedelec geleast haben, den entgeltlichen Versicherungsschutz, der bei der WERTGARANTIE SE, Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland, versichert ist. Nutzer des Fahrrads/E-Bikes/Pedelegs ist der Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck haben der Leasinggeber/Versicherungsnehmer, WERTGARANTIE und der Vermittler/Berater einen Versicherungsvertrag geschlossen, dem Kunden (versicherte Personen bzw. Leasingnehmer) durch Erklärung zum Abschluss des Versicherungsschutzes im Rahmen des Leasingantrages beitreten können.

(2) Versichert sind die jeweiligen im Rahmenleasingvertrag (im Folgenden: Leasingantrag) genannten Sachen zur dienstlichen, beruflichen und privaten Nutzung.

(3) Versichert sind darüber hinaus die bei Übergabe des Fahrrads/E-Bikes/Pedelegs fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbundenen Teile (z. B. Lampen, Lenker, Sattel), die für den Betrieb des Fahrrads/E-Bikes/Pedelegs notwendig sind und die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Luftpumpe, Satteltasche) gelten nicht als fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbunden.

(4) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- a) Fahrräder/E-Bikes/Pedelegs, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Fahrrad/E-Bike/Pedelec Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Paketdienst, Lieferservice).
- b) S-Pedelegs sowie neue Fahrräder/Elektrofahrräder, wie z. B. Fahrräder/E-Bikes/Pedelegs mit einem Kaufpreis inklusive Schloss von mehr als 10.000 Euro inklusive Umsatzsteuer.

(5) Versicherer ist die WERTGARANTIE SE, Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland.

(6) Versicherte Person ist der jeweilige Leasingnehmer des Fahrrades/E-Bikes/Pedelegs. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Fahrrad/E-Bike/Pedelec aufgrund eines Überlassungsvertrages zur Nutzung einem Arbeitnehmer überlässt. Der Arbeitnehmer ist Nutzer des versicherten Fahrrad/E-Bike/Pedelegs. Die dem Arbeitgeber zustehenden Rechte und Pflichten stehen dann in gleicher Weise dem Arbeitnehmer zu bzw. sind von diesem zu beachten.

(7) Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht der versicherten Person bzw. dem Leasingnehmer und dem Nutzer direkt zu. Der Versicherer wird nicht mit einer Prämienforderung oder einem anderen aus dem Versicherungsvertrag ihm zustehenden Anspruch aufrechnen.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Leasingantrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt und wie in der Leistungsbeschreibung zum Leasingschutz Basis und Premium vereinbart bestimmt:

### Leasingschutz

- (1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:
- a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung (je nach gewähltem Tarif)
  - b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung

- c) Unsachgemäße Handhabung
- d) Unfall
- e) Fall, Sturz
- f) Vandalismus
- g) Feuchtigkeit
- h) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)

(2) Bei Diebstahl (einfacher Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl) leistet der Versicherer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrundeliegenden Leasingantrages als Nettobetrag, maximal jedoch die Versicherungssumme bzw. bei Teildiebstahl für fest mit der Sache verbundene Teile die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile, soweit die Sache durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen wurde.

### Pick-up-Service

(3) Im Rahmen des Pick-up-Service für Fahrräder/E-Bikes/Pedelegs sind die versicherte Person bzw. der Nutzer und eine weitere mitreisende Person ab einer Entfernung von 3 km Luftlinie zum Wohnort oder Tagesausgangspunkt der Tour versichert bei:

- a) Ausfall des Fahrrades/E-Bikes/Pedelegs (das Fahrrad/E-Bike/Pedelec kann nicht mehr genutzt werden) während einer Ausfahrt durch:
  - Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades/E-Bikes/Pedelegs;
  - Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defektes;
  - Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch;
  - Reifenpanne
  - Unfall/Sturz
- b) Verletzung der versicherten Person bzw. des Nutzers während der Fahrt (z. B. durch einen Sturz), wodurch die versicherte Person bzw. der Nutzer körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen.

Ein eigener Anspruch der mitreisenden Person besteht nicht. Kein Fall des Pick-up-Service sind z. B. schlechtes Wetter, ein nicht hinreichend aufgeladener Akku des E-Bike/Pedelegs oder die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition der versicherten Person bzw. des Nutzers.

### Akkuschutz

(4) Im Rahmen des Akkuschlutzes leistet der Versicherer bei E-Bikes/Pedelegs Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung des Akkus der versicherten Sache erforderlich werden, durch:

- a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung (je nach gewähltem Tarif)
- b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- c) Unsachgemäße Handhabung
- d) Feuchtigkeit
- e) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion).

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten des Austauschs, wenn dieser aus den vorgenannten Gründen nur noch höchstens 60 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

(5) Je nach gewähltem Tarif übernimmt der Versicherer im 2., 3. und 4. Versicherungsjahr die Kosten für jeweils eine Wartung/Inspektion im Versicherungsjahr, maximal jedoch 60 Euro für jede Wartung/Inspektion.

### Ausfallschutz für Arbeitgeber/Versicherungsnehmer

(6) Nach dem Leasingvertrag, der dem hier vereinbarten Versicherungsschutz zwischen Arbeitgeber und Leasinggeber zugrunde liegt, haftet der Arbeitgeber, in jedem Fall, ggf. auch vorrangig, für die Zahlung der Leasingraten, falls eine versicherte Person bzw. ein Nutzer hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung aus

dem Leasingvertrag aus welchem Grund auch immer ausfällt. Im Rahmen dieses Ausfallschlutzes ersetzt der Versicherer ausschließlich zugunsten des Arbeitgebers alle Zahlungen, die er aufgrund dieser Vereinbarung im Leasingvertrag erbringen muss als Nettobetrag, maximal jedoch die bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungsleistung aus diesem Ausfallschutz wird ausschließlich an den Versicherungsnehmer gezahlt. Sofern der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag einen Regressanspruch gegen einen Dritten hat, geht dieser auf den Versicherer in Höhe der gezahlten Versicherungsleistung über. Der Arbeitgeber hat die Gründe für die das Entstehen einer konkreten Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag zu seinen Lasten und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ebenso wie deren Wegfall unverzüglich beim Versicherer in Textform (per Brief oder E-Mail) anzuzeigen und nachzuweisen.

Ist der Arbeitgeber versicherte Person bzw. Leasingnehmer (und nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer) und liegt ein Fall des vorgenannten Ausfallschlutzes vor, erbringt der Versicherer die Leistung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer, soweit dieser die entsprechenden Nachweise vom Arbeitgeber erhalten und an den Versicherer zur Prüfung weitergeleitet hat. Der Arbeitgeber stellt dem Versicherungsnehmer die erforderlichen Nachweise unverzüglich zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, bei Bedarf vom Arbeitgeber zusätzliche Nachweise anzufordern.

(7) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch); die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen; durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

## § 3 Leistungsumfang

(1) Die jeweilige Entschädigungsleistung ist auf den im Leasingantrag ausgewiesenen Kaufpreis/Versicherungswert (inkl. Schloss) der versicherten Sache begrenzt.

(2) Die jeweilige Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile bzw. des beschädigten Akkus sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten).

(3) Ist die Reparatur des Fahrrades wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich (Totalschaden), leistet der Versicherer an die Versicherungsnehmerin die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrundeliegenden Leasingvertrages als Nettobetrag, maximal jedoch die Versicherungssumme. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis der versicherten Sache übersteigen.

(4) Bei Diebstahl versicherter Fahrräder/E-Bikes/Pedelegs leistet der Versicherer an die Versicherungsnehmerin die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrundeliegenden Leasingvertrages als Nettobetrag, maximal jedoch die Versicherungssumme. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Leasingschutz | Seite 2

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(6) Im Fall eines Pick-up-Service für Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs leistet der Versicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz für Kosten die entstehen durch:

- Pannenhilfe, wenn dadurch die Weiterfahrt möglich ist;
- Rücktransport des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs sowie Rückbeförderung der versicherten Person bzw. des Nutzers und ggf. des Mitreisenden vom Pannort/Unfallort zum Startort der Tagesfahrt oder ggf. zum Fachhandelspartner des Versicherers, soweit der Kunde bzw. Nutzer dies wünscht und hierdurch keine Mehrkosten für den Versicherer entstehen.

(7) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

(8) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

## § 4 Obliegenheiten

### Vor Eintritt des Versicherungsfalls

(1) Die versicherte Person bzw. der Nutzer hat das E-Bike/Pedelec mit dem im Antrag angegebenen Schloss zum Schutz gegen Diebstahl an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Das Anschließen an einen ortsfesten Gegenstand verhindert das Wegtragen des einfach gesicherten E-Bikes/Pedelecs (mit dem im Antrag genannten Schloss und Rahmschloss, wenn vorhanden) durch unbefugte Dritte. Ein Rahmschloss am E-Bike/Pedelec ist ebenfalls zusätzlich abzuschließen. Wenn das E-Bike/Pedelec in einem verschließbaren eigenen Raum untergebracht wird, genügt die Sicherung mit dem im Antrag angegebenen Schloss und dem Rahmschloss (wenn zusätzlich vorhanden). Gemeinschaftskeller, Gemeinschaftsgaragen, Carports, Tiefgaragen, Gemeinschaftsräume, durch Dritte einsehbare oder ohne Schlüssel betretbare Räume, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen und abschließbaren Tor gelten nicht als verschließbarer eigener Raum.

### Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

(2) Die versicherte Person bzw. der Nutzer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform (per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Bei einem Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekt ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl, Teilediebstahl oder Vandalismus ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/Teilediebstahl zusätzlich der vom Versicherer vorgegebene Diebstahlbericht und bei Unfall ein Unfallbericht ein zureichen. Der Versicherer kann von der versicherten Person bzw. vom Nutzer Händlerbelege (wie Anschaffungsrechnung, Zeitwertbeurteilungen etc.) sowie Fotos vom Schaden am Fahrrad/E-Bike/Pedelec bzw. Schadenort verlangen.

(3) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch der versicherten Person bzw. des Nutzers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlags entscheiden und eine Leistung erbringen.

(4) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses oder Akkus, hat die versicherte Person bzw. der Nutzer die Daten des neuen Schlosses

bzw. Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

(5) Nach durchgeführter Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(6) Die versicherte Person bzw. der Nutzer ist im Fall eines Pick-up-Service verpflichtet, diesen durch einen vom Versicherer autorisierten Partner zu beauftragen und durchführen zu lassen. Sofern die versicherte Person bzw. der Nutzer dies wünscht, wird der Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz namens und mit Vollmacht der versicherten Person bzw. des Nutzers den vom Versicherer autorisierten Partner mit dem Pick-up-Service beauftragen.

(7) Die versicherte Person bzw. der Nutzer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(8) Veräußert oder verschenkt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person bzw. der Nutzer die versicherte Sache, hat er dies unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

## § 9 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

9.1 Verletzt die versicherte Person bzw. der Nutzer eine Obliegenheit vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9.2 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person bzw. der Nutzer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person bzw. der Nutzer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

## § 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Österreich, sowie – mit Ausnahme des Pick-up-Service – bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

## § 6 Prämie

Die Prämie für den Versicherungsschutz wird zusammen mit der Leasingrate fällig und ist mit der Leasingrate zu zahlen.

## § 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Der Vertrag beginnt am 1. des auf die Übergabe des versicherten Fahrrades folgenden Monats. Versicherungsschutz besteht ab Vertragsbeginn. Ab der Übergabe des versicherten Fahrrades besteht kostenfreier Versicherungs-Sofortschutz. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person bzw. der Leasingnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

**(2) Der Versicherungsvertrag ist an die Laufzeit des zugrundeliegenden Leasingvertrages des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs gebunden. Der Vertrag endet spätestens mit Beendigung des**

**24./36./48. Leasingmonats automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsvertrag endet auch dann wenn der Leasinggeber den Leasingvertrag wg. Zahlungsverzug oder Insolvenz des Arbeitgebers/Leasingnehmers auflöst.**

**(3) Nach Auszahlung der Ablösesumme im Fall eines Totalschadens oder Diebstahls endet der Vertrag mit Auszahlung der Entschädigungsleistung.**

## § 8 Datenschutz

Die versicherte Person willigt ein, dass die Leasinggeberin/Versicherungsnehmerin im erforderlichen Umfang Kundendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), Daten zum versicherten Fahrrad/E-Bike/Pedelec sowie Schloss (z. B. Kaufpreis, Übereignung) und Vertragsdaten (z. B. Kaufdatum, Datum der Übergabe des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs) zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Versicherungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO erhebt, speichert, nutzt und an den Versicherer übermittelt.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person bzw. des Nutzers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (per Brief oder E-Mail) gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen die versicherte Person bzw. den Nutzer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

(6) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.



WERTGARANTIE SE  
Postfach 64 29 | 30064 Hannover, Deutschland  
Breite Straße 8 | 30159 Hannover, Deutschland  
Tel. 0511 71280-123  
E-Mail: fahrradteam@wertgarantie.com  
www.wertgarantie.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),  
Udo Buermeyer, Susann Richter, Konrad Lehmann  
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder  
Amtsgericht Hannover HR B 208988

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

# Leistungen im Überblick (§§ 2, 3 AVB)

## Leasingschutz Basis- und Premium

Beim Abschluss des Leasingschutzes kann die versicherte Person bzw. der Nutzer zwischen dem Basis- und dem Premium-Schutz wählen.

Basis-Schutz	Premium-Schutz
<p><b>Reparaturkosten-Übernahme bei Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekten durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fall-/Sturzschäden</li> <li>• Unsachgemäße Handhabung</li> <li>• Feuchtigkeit</li> <li>• Unfallschäden</li> <li>• Vandalismus</li> <li>• Elektronikschäden</li> </ul> <p><b>Inklusive:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslohn und Ersatzteile</li> </ul> <p><b>Bei Totalschaden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarte Ablösesumme aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag, maximal jedoch die Versicherungssumme.</li> </ul> <p><b>Diebstahlschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarte Ablösesumme aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag, maximal jedoch die Versicherungssumme.</li> <li>• Ersatz der Kosten für die neuen Teile und Einbaukosten bei Teilediebstahl.</li> </ul> <p><b>Pick-up-Service</b> Kostenübernahme bei Ausfall des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs während einer Ausfahrt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs</li> <li>• Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defekts</li> <li>• Mechanischer Mangel durch Ketten oder Rahmenbruch</li> <li>• Reifenpanne</li> <li>• Unfall/Sturz</li> </ul> <p><b>Akkuschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unsachgemäße Handhabung</li> <li>• Feuchtigkeit</li> <li>• Elektronikschäden</li> </ul> <p><b>Inklusive</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslohn und Ersatzteile</li> </ul> <p><b>Ausfallschutz für Arbeitgeber</b> Kostenübernahme in Höhe der verbliebenen Leasingraten, maximal jedoch die Versicherungssumme, bei Ausfall des Arbeitnehmers.</p>	<p><b>Reparaturkosten-Übernahme bei Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekten durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fall-/Sturzschäden</li> <li>• Unsachgemäße Handhabung</li> <li>• Feuchtigkeit</li> <li>• Verschleiß</li> <li>• Unfallschäden</li> <li>• Vandalismus</li> <li>• Elektronikschäden</li> </ul> <p><b>Inklusive:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslohn und Ersatzteile</li> </ul> <p><b>Bei Totalschaden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarte Ablösesumme aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag, maximal jedoch die Versicherungssumme.</li> </ul> <p><b>Diebstahlschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarte Ablösesumme aus dem zugrundeliegenden Leasingvertrag, maximal jedoch die Versicherungssumme.</li> <li>• Ersatz der Kosten für die neuen Teile und Einbaukosten bei Teilediebstahl.</li> </ul> <p><b>Pick-up-Service</b> Kostenübernahme bei Ausfall des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs während einer Ausfahrt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades/E-Bikes/Pedelecs</li> <li>• Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defekts</li> <li>• Mechanischer Mangel durch Ketten oder Rahmenbruch</li> <li>• Reifenpanne</li> <li>• Unfall/Sturz</li> </ul> <p><b>Akkuschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschleiß, Abnutzung, Alterung</li> <li>• Unsachgemäße Handhabung</li> <li>• Feuchtigkeit</li> <li>• Elektronikschäden</li> </ul> <p><b>Inklusive</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslohn und Ersatzteile</li> </ul> <p><b>Ausfallschutz für Arbeitgeber</b> Kostenübernahme in Höhe der verbliebenen Leasingraten, maximal jedoch die Versicherungssumme, bei Ausfall des Arbeitnehmers.</p> <p><b>Wartung/Inspektion</b> Der Versicherer übernimmt je nach gewähltem Tarif die Kosten für jeweils eine Wartung/Inspektion im 2., 3. und 4. Versicherungsjahr maximal jedoch 60 Euro für jede Wartung/Inspektion.</p>

### Besondere Voraussetzungen der Diebstahlleistung

Das Fahrrad/E-Bike/Pedelec ist mit einem zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Zugelassen sind alle Schlösser mit einem Mindestkaufpreis von 49 Euro. Wird das im Leasingantrag benannte Schloss durch ein anderes ersetzt, sind die Daten des neuen Schlosses dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen. Einzelheiten sind den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu entnehmen.

### Im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall wendet sich die versicherte Person bzw. der Nutzer zunächst an den Fachhändler, der über den weiteren Ablauf im Versicherungsfall informiert. Die Entschädigungsleistung wird im Fall von Reparaturkosten an den Fachhändler gezahlt, sofern eine wirksame Abtretung vorliegt. Bei Totalschaden bzw. Diebstahl erfolgt die Entschädigungsleistung an die Versicherungsnehmerin.

### Wünschen Sie weitere Informationen?

Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform (per Brief oder E-Mail) an uns (beschwerdemanagement@wertgarantie.com). Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Deutschland, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de), oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, wenden. Der Versicherer hat sich dazu verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, dem Versicherungsombudsmann, teilzunehmen. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über unsere Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für die Beilegung einer Streitigkeit die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform (<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.



WERTGARANTIE SE  
Postfach 64 29 | 30064 Hannover, Deutschland  
Breite Straße 8 | 30159 Hannover, Deutschland  
Tel. 0511 71280-123  
E-Mail: [fahrradteam@wertgarantie.com](mailto:fahrradteam@wertgarantie.com)  
VersSt.-Nr. 809/V90809024719

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.